

Wohngeld-Musterberechnungen

EINpersonenhaushalt

| | Arbeitslosengeld netto monatlich | | Rente brutto monatlich | |
|---------------|----------------------------------|-----|------------------------|-------|
| | 650 | 900 | 800 | 1.000 |
| Kaltmiete | 350 | 525 | 400 | 525 |
| Wohngeld 2020 | 164 | 137 | 168 | 142 |
| Wohngeld 2021 | 174 | 145 | 178 | 150 |

| | Rente brutto monatlich und 100% Schwerbehinderung | |
|---------------|---|-------|
| | 800 | 1.000 |
| Kaltmiete | 400 | 525 |
| Wohngeld 2020 | 241 | 235 |
| Wohngeld 2021 | 252 | 244 |

ZWEIpersonenhaushalt

| | Rente brutto monatlich | Monatsverdienst brutto und alleinerziehend *) |
|---------------|------------------------|---|
| | 1.300 | 1.500 |
| Kaltmiete | 600 | 600 |
| Wohngeld 2020 | 188 | 335 |
| Wohngeld 2021 | 200 | 348 |

* Kindergeld ist in der Regel nicht wohngeldrelevant
 ** kein Lohnsteuerabzug

Wohngeld-Musterberechnungen

DREIpersonenhaushalt

| | Jahresverdienst brutto * | |
|---------------|--------------------------|--------|
| | 20.000 ** | 25.000 |
| Kaltmiete | 700 | 700 |
| Wohngeld 2020 | 343 | 276 |
| Wohngeld 2021 | 359 | 290 |

VIERpersonenhaushalt

| | Jahresverdienst brutto * | |
|---------------|--------------------------|--------|
| | 25.000 ** | 35.000 |
| Kaltmiete | 800 | 800 |
| Wohngeld 2020 | 380 | 210 |
| Wohngeld 2021 | 396 | 223 |



* Kindergeld ist in der Regel nicht wohngeldrelevant
 ** kein Lohnsteuerabzug



Landeshauptstadt **Hannover**

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Der Oberbürgermeister
 Fachbereich Soziales
 Bereich Wohngeld

Redaktion
 Kerstin Ohlmer, Katja Wahl

Gestaltung
 Petra Utgenannt

Stand
 Januar 2021

Internet
www.hannover.de



WOHNGELD 2021

LANDESHAUPTSTADT
 HANNOVER



DAS WOHNELD ab 1. Januar 2021

Der Bundestag hat zum 1. Januar 2021 eine Wohngeldreform beschlossen. Die bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigende Miete oder Belastung wird um einen Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten erhöht. Dadurch erhöht sich auch das Wohngeld.

Aufgabe des Wohngeldes

Aufgabe des Wohngeldes ist es, einkommensschwache Haushalte, deren Lebensunterhalt durch eigene Mittel bestritten wird, bei der Finanzierung ihrer Wohnkosten zu unterstützen, ohne dass diese weitergehende soziale Leistungen in Anspruch nehmen müssen.

Das Wohngeld gliedert sich dabei in den **Mietzuschuss** (für Mieter*innen von Wohnraum) und den **Lastenzuschuss** (für Eigentümer*innen von Wohnraum).

Für die Berechnung des Wohngeldes sind grundsätzlich die Anzahl der Haushaltsmitglieder, die Höhe der **Miete** bzw. die Höhe der **Belastung** (jeweils ohne Heizkosten) sowie die Summe der **Einkommen aller nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder** maßgebend. *

(Sie finden in diesem Flyer Berechnungsbeispiele.)

Ausschluss vom Wohngeld

Ein Ausschluss besteht für Haushaltsmitglieder insbesondere dann, wenn ein Transferleistungsanspruch in Form von

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Hilfeszum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) *(Aufzählung nicht abschließend)* gegeben ist und dabei Kosten der Unterkunft gezahlt werden.*

Kein Ausschluss vom Wohngeld

Dies ist u.a. dann der Fall, wenn

- die Transferleistung komplett für einen oder mehrere Monate zurückgefordert wird,
- die Transferleistung ausschließlich als Darlehen gewährt wird. *(Aufzählung nicht abschließend)*

Beachten Sie bitte auch, dass sich für Kinder im SGB-II-Bezug möglicherweise ein Wohngeldanspruch realisieren lässt (sogenanntes „**Kinderwohngeld**“).

Durch die zeitgleiche Zahlung von Wohngeld und **Kinderzuschlag (KiZ)** von der Familienkasse kann unter Umständen ein Bezug von Leistungen nach dem SGB II für die gesamte Bedarfsgemeinschaft vermieden werden. *

Wohngeldberechtigung für Studenten*innen und Schüler*innen

Student*innen und Schüler*innen sind kraft Gesetzes von einigen Sozialleistungen ausgeschlossen.

Auf das Wohngeld trifft dies jedoch nur dann zu, wenn alle Haushaltsmitglieder einen grundsätzlichen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) haben.

Ein **Wohngeldanspruch** besteht aber zum Beispiel, wenn

- man als Student*in zwar einen BAföG-Anspruch hat, aber nicht alleine lebt (zum Beispiel als Student*in mit Kind oder Eltern),
 - BAföG als VollDarlehen geleistet wird,
 - dem Grunde nach** kein Anspruch auf BAföG besteht, zum Beispiel wenn
 - die Förderungshöchstdauer überschritten ist,
 - die Altersgrenze von 30 (Bachelor) bzw. 35 Jahren (Master) bei Studienantritt überschritten ist,
 - ein/e Student*in bereits ein Erststudium abgeschlossen hat. *
- (Aufzählung nicht abschließend)*

Wissenswertes über Wohngeld

- Die Vermögensfreigrenze liegt im Wohngeld bei 60.000 € für eine Einzelperson zuzüglich 30.000 € für jedes weitere Haushaltsmitglied.
- Eine **Unterhaltsüberprüfung** von Angehörigen findet bei der Feststellung eines Wohngeldanspruches nicht statt.
- Ab 2021 gibt es einen **Freibetrag** bei Rentenbezug, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen (Grundrentenfreibetrag).
- Es bestehen **Freibeträge** für Alleinerziehende, Schwerbehinderte und Kinder mit Erwerbseinkommen.
- Wohngeldbezieher*innen haben Ansprüche auf Leistungen aus dem **Bildungs- und Teilhabe-Paket (BuT) und erhalten den Hannover-Aktiv-Pass**.
- Eine Befreiung von **GEZ-Gebühren** kann in bestimmten Fällen durch Wohngeldbezieher*innen bei der Gebühreneinzugszentrale beantragt werden.
- Ein an den Wohngeldanspruch gekoppelter Anspruch auf die **Region-S-Karte** besteht nicht.
- Wohngeld wird grundsätzlich für die Dauer von **12 Monaten** geleistet.
- Es erfolgt keine Aufforderung zur Senkung der Miete.
- Wohngeld wird vom **Bruttoeinkommen** errechnet. Steuern, Kranken- und Rentenversicherung werden durch **pauschale Abzüge** von jeweils 10% berücksichtigt.
- Durch die Berücksichtigung einer **Bewirtschaftungspauschale** (36 Euro pro Quadratmeter) kann sich auch bei bereits abbezahlfem Wohneigentum ein Wohngeld ergeben.
- Kinder von dauernd getrennt lebenden Eltern werden bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in **beiden Haushalten** berücksichtigt.

*) zu den gekennzeichneten Ausführungen finden Sie detaillierte Hinweise auf unserer Homepage

Wohngeldbeantragung

Wohngeld kann nur auf Antrag geleistet werden. Der Anspruch beginnt grundsätzlich am Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingegangen ist. Anträge und weitere Formulare finden Sie in der Wohngeldstelle (Hamburger Allee 25), den Bürgerämtern und beim Kommunalen Sozialdienst.

Weitere Informationen und Hinweise, sowie die notwendigen Formulare finden Sie auch im Internet unter www.hannover.de/wohngeld-lhh

Sie können den Antrag mit der Post an den

Fachbereich Soziales
Bereich Wohngeld
Hamburger Allee 25
30161 Hannover

senden oder mit E-Mail an:

wohngeld@hannover-stadt.de

Wenn Sie hierbei eine Beratung wünschen, empfehlen wir Ihnen jedoch, sich mit uns unter unserer zentralen Rufnummer in Verbindung zu setzen:

168 – 2001.

Sie finden uns im

Dienstgebäude Hamburger Allee 25
im 5. Obergeschoss.

Telefonisch sind wir zu folgenden Zeiten erreichbar:

| | |
|------------------------------|-----------------------------|
| <u>Montag bis Donnerstag</u> | <u>8.30 Uhr – 16.00 Uhr</u> |
| <u>Freitag</u> | <u>8.30 Uhr – 14.00 Uhr</u> |

Für Rückfragen zu allen aufgeführten Hinweisen stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen der Wohngeldstelle zu den Erreichbarkeitszeiten zur Verfügung.